

Gebührensatzung für das Hallenbad Gersthofen

vom 24.04.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2024 folgende Gebührensatzung für das städtische Hallenbad der Stadt Gersthofen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Hallenbades Gersthofen Gebühren.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung des Hallenbades.
- (3) Die Gebühr wird beim Eintritt und Lösen der Eintrittskarte in das Bad fällig.

§ 3 Zutrittsregelung

- (1) Die jeweilige Benutzungsgebühr (§ 4) wird durch das Lösen einer Benutzerkarte entrichtet und der Besucher erhält Zugang zum Bad. Die Eintrittskarte kann am Kassenautomat oder an der Personalkasse gelöst werden.
- (2) Gelöste und nicht genutzte Benutzerkarten werden nicht zurückgenommen, die Gebühr für verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
- (3) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades am Lösungstag während den Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch des Hallenbades für den entsprechenden fixierten Zeitraum.
- (4) Die Saisonkarte, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison im Hallenbad beliebig oft zum Eintritt berechtigt, ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte muss deutlich lesbar mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburtsdatum, der Telefonnummer sowie der Anschrift versehen sein.

- (5) Bei Besitz einer Gerschthofen-Card zahlt der Badegast einen günstigeren Eintrittspreis für die Tageskarten. Der Badegast muss die Gerschthofen-Card mitführen und am Kassenschlusssystem oder an der Personalkasse vorzeigen.
- (6) Muss das Hallenbad Gersthofen aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vor Badeschluss.

§ 4 Eintrittsgebühren

(1) Tageskarte

Gebührentyp	Preis brutto
Einheitstarif ohne Gerschthofen-Card	4,00 €
Einheitstarif mit Gerschthofen-Card	2,80 €

(2) Saisonkarte

Gebührentyp	Preis brutto
Saisonkarte Erwachsener	95,00 €
Saisonkarte Jugendlicher	65,00 €
Saisonkarte Familie	125,00 €
Saisonkarte Ermäßigt	65,00 €

§ 5 Ermäßigter Eintritt

(1) Ermäßigter Eintritt gilt für folgende Personengruppen:

1. Schwerbehinderte (ab 50 % Erwerbsminderung)
gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises
2. Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen
3. Auszubildende
4. Studenten
5. Rentner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
6. Sozialleistungsbezieher (Nachweis vom Landratsamt)

(2) Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben stets einen geeigneten Nachweis vorzulegen.

§ 6 Freier Eintritt

Freier Eintritt ins Freizeitbad Gersthofen wird gewährt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

§ 7 Jugendliche

Als Jugendlicher gilt, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, also ab dem 7. Lebensjahr, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Familien

Als Familien gelten bis zu zwei erwachsene Personen und mindestens ein Jugendlicher, also ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Familienkarte kann nur erwerben, wer in ehelicher Gemeinschaft lebt oder durch Meldebestätigung den Nachweis über den identischen Hauptwohnsitz erbringen kann.

§ 9 Sonstige Gebühren

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Gebühr für Saisonkarten
Diese Gebühr wird bei der Ersterstellung erhoben;
eine Rückzahlung erfolgt nur bei Rückgabe einer
wieder verwendbaren Karte. | 5,00 € |
| 2. | Leihgebühren (Badekleidung) | 1,00 € |
| 3. | Kostenersatz für verlorene und beschädigte
Schlüssel | Neubeschaffungswert |
| 4. | Reinigungsgebühr für die Beseitigung
von Verunreinigungen – dazu zählt
auch mutwilliges Liegenlassen von Abfall | 10,00 bis 30,00 €
bei größeren Verunreinigungen
erfolgt die Abrechnung nach
Stundenzahl |
| 5. | Beschädigung des Inventars, Beschädigung
der Pflanzendekoration etc. | 10,00 bis 30,00 €
bei schwerwiegenden
Beschädigungen
werden die
Wiederherstellungskosten
in Rechnung gestellt |
| 6. | Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Ein-
trittsgebühr (z. B. Automatenbedienung: statt
Erwachsen – Jugendlich oder Ermäßigt ohne
Nachweis) | 15,00 € |

7. Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr 25,00 €
Hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Badekarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden

§ 10 Vereine, Gruppen und Schulen

(1) Vereine und geschlossene Gruppen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen und Schulen kann durch die Stadt Gersthofen anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschaleals Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei schwimmsportlichen Veranstaltungen bzw. Kursen. Die Pauschalgebühren sind jedoch nur anwendbar, wenn eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Liegt keine schriftliche Vereinbarung für eine Pauschalgebühr vor, ist der jeweilige Eintrittspreis gem. § 4 zu bezahlen.

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt werden oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

(2) Schulen

Für Schulen, die laut Belegungsplan Zeiten reserviert haben, gelten nachfolgende Abrechnungsbeträge:

- Abrechnung nach Schülerzahl pro Schüler 1,50 €

Für alle anderen Schulen gilt die Regelung für „Vereine und geschlossene Gruppen“. Ab einer Schülerzahl von 20 Personen ist eine Anmeldung erforderlich.

- (3) Bei der Nutzung des Bades verpflichten sich die Nutzenden, die Aufsicht für die Bäder und deren ordnungsgemäße Nutzung eigenverantwortlich zu übernehmen. Das heißt, der Nutzende stellt die Beckenaufsicht für das Bad selbstständig. Zu diesem Zweck ist ein sportfachlich ausgebildeter und über den Sport-Dachverband versicherter Übungs- und Aufsichtsleiter sowie sein Stellvertreter vor Beginn der Belegung festzulegen.

§ 11 Schwimmunterricht

- (1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schwimmmeister wird bei Bedarf angeboten. Die Organisation und Abrechnung wird durch die Bäderverwaltung geregelt. Die Gebühren für Erwachsenen- und Kinderkurse werden vor der Saison durch die Bäderverwaltung festgelegt.
- (2) Eine gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht ist nur nach Genehmigung und vertraglicher Regelung mit der Bäderverwaltung der Stadt Gersthofen zulässig.
- (3) Für schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen kann die Stadt Gersthofen Sonderregelungen treffen.

§ 12 Sonstiges

Abweichend von den § 3 bis 11 können durch die Stadt Gersthofen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 13 Sicherungen

- (1) Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benutzerkarte ist bzw. ob er die richtige Benutzungsgebühr errichtet hat.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet
 - a) beim Eintritt seine Benutzerkarte vorzuzeigen,
 - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 17.05.2024 in Kraft und setzt gleichzeitig die Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Gersthofen vom 26.04.2017 (Inkrafttreten 31.05.2017) außer Kraft.

Gersthofen, den 29.04.2024

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister